

114. Ist bei einem zu Ende geführten Kirchen- oder Pfarrhausbaue in einer katholischen Kirchengemeinde gegen den Patron, der weder Mitteilung von dem Beschlusse des Kirchenvorstandes über den auszuführenden Bau erhalten noch auch seine Zustimmung zur Bauausführung erteilt hat, der Rechtsweg hinsichtlich der Baukosten zulässig, ohne daß die Bezirksregierung die Zustimmung des Patronen ergänzt hat? Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden § 40.

IV. Civilsenat. Ur. v. 21. Januar 1895 i. S. P. (Bekl.) w. kathol. Kirchengemeinde S. (Kl.) Rep. IV. 234/94.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 76 S. 308 abgedruckt.